

# **Satzung des SPD Ortsvereins Stühlinger**

## **§ 1**

### **Name, Tätigkeitsgebiet**

1. Der Ortsverein umfasst das Stadtgebiet in den folgenden Grenzen; im Norden und Osten die Bahnlinie, im Süden die Dreisam und im Westen die Güterbahnlinie.
2. Er führt den Namen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Freiburg-Stühlinger.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet die antragstellende Person wohnt.
2. Dem Ortsverein gehören grundsätzlich alle Parteimitglieder an, die in seinen Grenzen wohnen.
3. Ein Parteimitglied kann nicht gleichzeitig einem anderen Ortsverein angehören.

## **§ 3**

### **Organe des Ortsvereins**

Organe des Ortsvereins sind:

die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 4**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört:

1. Die Wahl
  - a) des Ortsvereinsvorstands,
  - b) der Revisorinnen und Revisoren,
  - c) der Delegierten zur Wahlkreiskonferenz,
  - d) der Redaktionsleitung des Stühlinger MAGAZINs.
2. Die Bestätigung der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise.
3. Die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlüssen.

## **§ 5**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal in jedem Quartal einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen.

3. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von einem oder einer Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 20 % der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden; diese ist grundsätzlich beschlussfähig.
4. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmenden und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Ergänzungswahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt. Die Vorschriften über die Jahreshauptversammlung sind anzuwenden.
5. Der Vorstand, die Revisorinnen und Revisoren und die Redaktionsleitung des „Stühlinger MAGAZIN“ werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 6**

### **Vorstand**

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Ortsvereins sowie die Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei. Er entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:  
dem bzw. der Vorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, wobei ein Mann und eine Frau vertreten sein müssen,  
einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,  
einem oder zwei Kassierenden,  
einem oder zwei Schriftführenden,  
den Beisitzenden.
3. Der Vorstand lädt zu seinen Sitzungen die Stadträtinnen und Stadträte des Ortsvereins, je ein Vorstandsmitglied der gemäß § 4, Abs. 2 bestätigten Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, das Mitglied der SPD sein muss, sowie den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion mit beratender Stimme ein.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vertretung, die Geschäftsführung, die Beschlussfassung und die Aufgabenverteilung näher regelt.

## **§ 7**

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:  
der oder die Ortsvereinsvorsitzenden (bei zwei Vorsitzenden Listenwahl)  
der oder die stellvertretenden Vorsitzenden,  
der oder die Kassierenden,  
der oder die Schriftführenden,  
die Beisitzenden.
2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei.

## **§ 8**

### **Revisorinnen und Revisoren**

Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisorinnen oder Revisoren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes sein. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und sich sowohl auf die förmliche als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

## **§ 9**

### **Stühlinger MAGAZIN**

Für die vom SPD Ortsverein herausgegebene Stadtteilzeitung Stühlinger MAGAZIN, die an die Haushalte im Stadtteil Stühlinger verteilt wird, wählt der Ortsverein auf seiner Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr eine Redaktionsleitung. Sie besteht aus einer oder zwei Personen. Die Jahreshauptversammlung kann durch Abstimmung festlegen, dass die Redaktionsleitung aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern bestehen kann.

Die Redaktionsleitung bestimmt die Zusammensetzung der Redaktion und legt die Inhalte der Ausgaben des „Stühlinger MAGAZINS“ fest.

## **§ 10**

### **Arbeitsgemeinschaften**

Für besondere Aufgaben können nach den geltenden Bundesrichtlinien Arbeitsgemeinschaften gemäß § 10 des Organisationsstatuts gebildet werden.

## **§ 11**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmung**

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und der Satzung des Kreisverbandes in den jeweils gültigen Fassungen.

## **§ 14**

Diese Satzung tritt sofort nach Beschluss am 16.3.2019 in Kraft.